

Hafenordnung der Gemeinde Bernau am Chiemsee



Liebe Bootseigner,

damit alle Benutzer der gemeindlichen Hafenanlage im Chiemseepark Bernau-Felden ihren Sport oder ihr Hobby weitgehend störungsfrei ausüben können, wollen wir mit der nachfolgenden Hafenordnung einen Rahmen vorgeben, der zu einem geregelten Miteinander in der Hafenanlage beitragen soll.

Bernau a. Chiemsee, Januar 2022

Biebl-Daiber
Erste Bürgermeisterin

Allgemeines

Jeder Benutzer der Hafenanlage hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als in unvermeidbarem Maße gestört oder behindert werden.

Zugang zu den Stegen

Der Zugang zu den Steganlagen hat ausschließlich über die Rasthausstraße (nicht mehr durch das Gelände des Bernauer Segelclubs Felden) zu erfolgen.

Einbringen der Boote

Für slipfähige Boote kann die gemeindeeigene Slipanlage in das Hafenbecken genutzt werden. Die Slipanlage ist nur

während der Anwesenheit des Hafenvarts zugänglich und ist nur für die Nutzer der gemeindlichen Steganlage und Landlieger gebührenfrei. Einbringung der Boote nur über die gemeindliche Zufahrt (Schranke) möglich. Slipen nur nach den festgelegten Slipzeiten (siehe Homepage und Anschlagtafel)

Liegeplatz

Jeder berechnigte Liegeplatznehmer hat den ihm, von der Gemeinde Bernau zugewiesenen Liegeplatz zu benutzen. Die Zulassungsnummer des Landratsamtes Traunstein ist unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Ein Tausch oder Wechsel des Liegeplatzes ist nur in Absprache mit der Gemeinde Bernau bzw. dem Hafenvart möglich. Eine Weiter- bzw. Untervermietung (auch unentgeltliche Weitergabe) des Stegplatzes ist in jedem Falle verboten. Auf die vertragliche Meldepflicht bei Fehlbelegungszeiten wird hingewiesen.

Festmachen der Boote

Jeder Liegeplatznehmer ist selbst für die ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes verantwortlich. Besonders ist darauf zu achten, dass durch lose Leinen keine Kollision mit Nachbarbooten vorkommen kann. An jedem am Steg liegenden Boot sind die erforderlichen Fender anzubringen. Die Ausstattung der Anbindeleinenfestmacher mit Ruckdämpfern wird dringend empfohlen. Im Normalfall sollen die Boote mit dem Bug zum Steg liegen, Sonderregelungen werden mit Zustimmung des Hafenvartes getroffen. Ferner hat jeder Liegeplatznehmer dafür Sorge zu tragen, dass am Mast anliegende Falls abgespannt werden, um dadurch unangenehmes Schlagen zu vermeiden. Die Boote sind so zu verlassen, dass sie auch bei Sturm, starkem Wind bzw. Sturmlagen nicht zur Gefahr für andere Hafennutzer werden.

Bootsstege

Die Stege sollen so pfleglich wie möglich behandelt werden. Fußabstreifer wie Gummiunterlagen dürfen nicht bei den jeweiligen Liegeplätzen aufgenagelt werden. Eigenmächtige Montagen irgendwelcher Holz,- Metallteile oder andere Materialien an den Liegeplätzen (Leitern, Roste, Klampen, Poller etc.) sind verboten. Ausrüstungsgegenstände (Persennings, Motoren usw.) dürfen nur kurzfristig auf dem Steg abgelegt werden. Geeignete Leitern können ausschließlich unter Absprache mit den Hafenvarten angebracht werden. Das

sichere Passieren für andere Stegnutzer muss dabei sichergestellt werden.

Elektroanschluss

Sämtliche Elektrogeräte für 220 V, die auf Booten oder zu deren Instandsetzung zum Einsatz kommen, müssen nach VDE 0100 zugelassen und mit dem Prüfzeichen versehen sein. Die Geräte dürfen nur über Gummischlauchleitungen angeschlossen sein. Elektroanschlüsse dürfen nur von der Gemeinde angebracht werden. Die Liegeplatznehmer mit Stromanschluss sind für den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand ihrer Ladegeräte und Zuleitungen von den Booten allein verantwortlich und ebenso haftbar für jegliche Folge der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren. Beim Verlassen des Stegplatzes sind die Stromkabel vom Stromkasten zu entfernen. Die Stromkabel dürfen nicht auf dem Steg zurückgelassen werden. Die Stromkästen sind vom 31.10. bis 31.03 einer jeden Saison frei zu machen. Es dürfen keine Mehrfachstecker verwendet werden. Die Ladestation ist ausschließlich für Boote zugelassen. Es dürfen keine anderweitigen Geräte angeschlossen werden.

Toilettenbenutzung

Westlich des Segelhafens, beim Wohnmobilplatz befindet sich eine Sanitäreanlage, mit Toiletten, Behinderten WC und Duschen. Wir bitten um Verständnis, dass dort anfallende Benutzungsgebühren auch von den Nutzern der gemeindlichen Hafenanlage zu entrichten sind

Im Hafengelände

gelten folgende Verbote für

- das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen in den See
- das Übernachten im Hafengelände/auf dem Boot
- das Waschen, Reinigen, Anstreichen, Abschleifen und
- das Reparieren der Boote
- das Benutzen von elektrischen Werkzeugen u.a.
- das Vornehmen von baulichen Änderungen am Boot
- Vornahme von Einbauten und Anbauten
- Einsatz von Hochdruckreinigern
- den unnötigen Einsatz des Flautenschiebers
- die Lagerung- von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen (mit Ausnahme des Tankinhalts)
- den Betrieb von ruhestörenden Geräten (z. B. Radios und anderen Musikgeräten)
- das Lagern von Gegenständen, Bootslagerböcken, Trailern etc. im Hafengebiet und auf dem Parkplatz Felden/Ost

- das Benutzen der Stegliegeplätze im Zeitraum vom 31.10. - 31.03. (Winterpause)

Das Schwimmen im gesamten Hafenbereich ist untersagt. Für Unfälle, die bei Verstößen dagegen auftreten, wird von der Gemeinde Bernau keine Haftung übernommen!

Betreten der Boote durch den Hafewart

Der Hafewart ist berechtigt, die Boote bei Bedarf zu betreten um Schäden abzuwenden. Ein Anspruch auf Versorgung wird dadurch nicht begründet.

Hochwasser

Die Liegeplatznehmer sind für das rechtzeitige Nachbinden der Boote bei steigendem Wasserspiegel selbst verantwortlich. Bei Gefahr in Verzug durch Hochwasser wird der Strom durch eine beauftragte Person abgeklemmt. Für daraus entstehende Schäden ist die Gemeinde nicht haftbar.

Zweiradverbot

Zweiradverbot (gilt auch für motorisierte Fahrzeuge auf dem Steg und im Hafenbereich).

Weiters weist die Gemeinde Bernau auf folgendes hin:

Den Weisungen des Hafewarts und den Beauftragten der Gemeinde Bernau ist Folge zu leisten. Es werden nur noch Boote in den Chiemsee gelassen, die mit dem amtlichen Kennzeichen ausgestattet sind. Ausgenommen Fahrzeuge, die nicht der Zulassungs- und Genehmigungspflicht der Bayerischen Schifffahrtsordnung unterliegen. Bitte beachten Sie, dass die Hafenordnung Bestandteil des bestehenden Mietvertrages ist. Die sonstigen Regelungen des Mietvertrages sind zu beachten.

Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Rathausplatz 1
83233 Bernau a. Chiemsee

Hafewart: Hans Leutner
Tel. 0171/530 63 26

Tel. Rathaus, Stephanie Oberressl, 08051 8008-18